

# Hans Lobmeyer

Omnibus- und Mietautounternehmen  
Inhaber Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH



RodVB GmbH • SCHULSTRASSE 15 • 93426 RODING

Regierung der Oberpfalz  
Emmeramsplatz 8  
93047 Regensburg

Sachbearbeiter: H. Janker  
Telefon-Nr.: 09461/9418-50  
Telefax-Nr.: 09461/9418-750  
E-Mail: Manfred.Janker@Roding.de

IHR ZEICHEN/IHRE NACHRICHT VOM	<b>Bitte bei Antworten angeben</b> UNSER ZEICHEN RodVB-100	ZIMMER-NR: 2.06	DATUM 2016-12-01
--------------------------------	--	--------------------	---------------------

## Beförderungsentgelte und -bedingungen der Hans Lobmeyer Inh. Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH

### Vorwort

Die Rodinger Verkehrsbetriebe, befördern, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht besteht, Personen, Tiere und Sachen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu den vom Bundesverkehrsministerium erlassenen "Allgemeinen Beförderungsbedingungen" und den "Tarifbestimmungen der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH".

### A. Allgemeine Regelungen (BefBedV, zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Mai 2015)

#### § 1 - Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

#### § 2 - Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

#### § 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,

**Sitz:**  
Schulstr. 15, 93426 Roding

**E-Mail:**  
Poststelle@Roding.de

**ÖPNV-Haltestellen:**  
Bahnhof Roding, Bushaltestelle Roding/Sparkasse

**Geschäftsführung:** Herr Manfred Janker

**Telefonvermittlung/Telefax:**  
09461 / 9418-50  
09461 / 9418-750

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Roding BLZ 742 510 20 Nr. 120 207 816  
IBAN DE95 7425 1020 0120 2078 16 BIC BYLADEM1CHM  
Raiffeisenbank Roding BLZ 742 610 24 Nr. 5726948  
IBAN DE28 7426 1024 0005 7269 48 BIC GENODEF1CHA

**Aufsichtsratsvorsitzender:** Franz Reichold

eingetragen Amtsgericht Regensburg

HRB-Nr. 10292

StNr.: 211 / 128 / 01038

3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

#### **§ 4 - Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

#### **§ 5 - Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen**

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

### **§ 6 - Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 7 – Zahlungsmittel**

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

### **§ 8 - Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

### **§ 9 - Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann, das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

### **§ 10 - Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

### **§ 11 - Beförderung von Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können
  3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **§ 12 - Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden könnten, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergeracht werden.

### **§ 13 - Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

### **§ 14 – Haftung**

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### **§ 15 - Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

## § 16 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

### B. Allgemeine Tarifbestimmungen der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH

#### 1. Tarifauskunft / Geltungsbereich

1. Der Tarif (Beförderungsentgelte und – bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen im Omnibusverkehr auf den Linien der Hans Lobmeyer Omnibus- und Mietautounternehmen, Inh. Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH.
2. Für die einzelnen Omnibuslinien werden Strecken- / Stufentarifafeln herausgegeben.
3. Für die Bürgerbuslinien gilt der Zonenplan.
4. Monats- u. Wochenkarten, Zehnerkarten sowie Schülerkarten - auch im Ausbildungsverkehr - gelten nur im gewählten Beförderungsmittel und Linienabschnitt, welcher auf den Fahrausweisen vermerkt ist. Sie werden auf allen Strecken (außer Linie 200 – VLC-Tarif) angeboten.
5. Auszubildende, Schüler und sonstige Berechtigte können in Verbindung mit dem Berechtigtenausweis der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH vergünstigte Schülerwochen und -monatskarten (Ausbildungsverkehr) nutzen. Der Berechtigtenausweis ist nur auf Antrag im Omnibus oder bei der Verwaltung der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH erhältlich; der Status ist durch die entsprechenden Stellen (Schulen...) nachzuweisen.  
Berechtigte sind:
  1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
  2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen und Akademien
    - b) Personen, welche private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufspflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
    - c) Personen, welche an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
    - d) Personen, welche in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, bzw. des §37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
    - e) Personen, welche einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
    - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
    - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
    - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

3. Die Berechtigungskarte wird nach Ablauf eines Jahres ausgehend vom Erstellungsdatum oder beim Wechsel oder Ausscheiden der Berechtigungsstätte ungültig.
4. Schülerschein mit Wertmarke des jeweiligen Monats werden nur an Schüler ausgegeben, die Anspruch auf kostenfreie Beförderung nach den Vorschriften des Bayerischen Landesrechts haben. Schülerschein werden von den für die Schulwegbeförderung zuständigen Aufgabenträgern bzw. den Schulen für die Beförderung ausgegeben.

## **2. Kindertarif**

Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der halbe in der Einzelfahrscheintafel angegebene Fahrpreis, gerundet auf 5 Ct Beträge, erhoben. Die Bestimmung der Nr. 3 (2) gilt sinngemäß.

## **3. Unentgeltliche Beförderung**

1. Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.  
Eine Beförderung ohne gültige Wertmarke erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.  
Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.
3. Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in alle Verkehrsmittel unentgeltlich befördert.

## **4. Regelfahrschein (Einzel – Ticket)**

Das Einzel-Ticket, gilt nur um gewählten Beförderungsmittel und Linienabschnitt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

## **5. Landkreiszehnerkarte**

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel und den nachstehenden Bedingungen:

1. Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und dem Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
2. Die Zehnerkarten werden im Bus beim Fahrpersonal bzw. am Unternehmenssitz ausgegeben.
3. Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben.
4. Landkreiszehnerkarten sind übertragbar und können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, wenn für jede Person die benötigte Fahrtenanzahl bei Fahrtantritt gesondert entwertet wird.

Die Tarife werden in Erwachsenentarif und Kindertarif unterteilt.  
Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

## **6. Zehnerkarten (10 Einzelfahrten)**

Für die Entwertung, die Fahrtunterbrechung und das Umsteigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets entsprechend bei den Zehnerkarten. Nicht entwertete Zehnerkarten sind übertragbar und es können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, wenn für jede Person die benötigte Fahrtenanzahl bei Fahrtantritt gesondert entwertet wird.

Die Tarife werden in Erwachsenentarif und Kindertarif unterteilt.

Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

### **7. Wochenkarten**

Die Wochenkarte berechtigt in der aufgedruckten Kalenderwoche (Montag - Sonntag) 1 Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf dem Ticket angegebenen Strecken. Die Wochenkarte ist übertragbar. Wochenkarten gelten bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der Folgewoche. Die Wochenkarte muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

### **8. Schülerwochenkarten**

Auszubildende, Schüler und sonstige Berechtigte können in Verbindung mit dem Berechtigtenausweis der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH Schülerwochenkarten (Ausbildungsverkehr) erwerben.

Die Schülerwochenkarte berechtigt in der aufgedruckten Kalenderwoche (Montag - Sonntag) 1 Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf dem Ticket angegebenen Strecken. Die Schülerwochenkarte ist nicht übertragbar. Die Schülerwochenkarten gelten bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der Folgewoche. Die Schülerwochenkarte muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

### **9. Monatskarten**

Die Monatskarte berechtigt im aufgedruckten Kalendermonat 1 Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf dem Ticket angegebenen Strecken. Das Monats-Ticket ist übertragbar. Monatskarten gelten über den Gültigkeitsmonat hinaus noch für den ersten Werktag bis 12.00 Uhr des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets noch bis einschließlich des ersten Werktags bis 12.00 Uhr der Folgewoche. Die Monatskarte muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

### **10. Schülermonatskarten**

Auszubildende, Schüler und sonstige Berechtigte können in Verbindung mit dem Berechtigtenausweis der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH Schülermonatskarten (Ausbildungsverkehr) erwerben.

Die Schülermonatskarte berechtigt im aufgedruckten Kalendermonat 1 Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf dem Ticket angegebenen Strecken. Die Schülermonatskarte ist nicht übertragbar. Schülermonatskarten gelten über den Gültigkeitsmonat hinaus noch für den ersten Werktag bis 12.00 Uhr des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Schülermonatskarten noch bis einschließlich des ersten Werktags bis 12.00 Uhr der Folgewoche. Die Schülermonatskarte muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

## **C. Sonstige Bestimmungen**

### **1. Gepäck, Kinderwägen, Fahrräder**

Handgepäck wird stets unentgeltlich befördert. Kinderwägen mit Kleinkindern werden ebenfalls unentgeltlich befördert. Soweit die Beförderung von Fahrrädern und sperrigem Gepäck in Bussen ausnahmsweise zugelassen wird, gelten dafür die Kindertarife.

### **2. Verlust und Umtausch von Fahrausweisen bzw. Pässen**

Verlorengegangene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt. Abweichend hiervon werden verlorene und sonstige abhanden gekommene Schülerausweise mit Wertmarken gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € für jeden verlorenen Fahrausweis bzw. 10,00 € für verlorene Wertmarken auf Antrag von der Verwaltung der Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH ersetzt.



### 3. Übergangsvorschriften anlässlich von Tarifmaßnahmen

Zehnerkarten können noch bis **31.03. des Folgejahres** genutzt werden. Danach werden sie ungültig. Für Wochen-Tickets gelten die neuen Fahrpreise ab der 2. Kalenderwoche des Folgejahres.

# TARIFTAFELN



## Hans Lobmeyer

Omnibus- und Mietautounternehmen  
Inhaber Roderer Verkehrsbetriebe GmbH

gültig ab 01.01.2017

Rufnummer: 09461 / 9418 - 50  
E-Mail: [Manfred.Janker@Roding.de](mailto:Manfred.Janker@Roding.de)  
Internet: [www.lobmeyer-reisen.de](http://www.lobmeyer-reisen.de)



